



FINANZAMT SCHWÄBISCH HALL

Finanzamt · Postfach 10 02 60 · 74502 Schwäbisch Hall

Firma
Ziemer Isoliertechnik
GmbH
Hohenstadterstr. 9
74523 Schwäbisch Hall

EINGEGANGEN

26. OKT. 2013

Erl.....

Schwäbisch Hall, 25.10.2013

Bearbeiter: Herr Trakis

Telefon: 0791 752-0

Durchwahl: 0791 752-3535

Telefax: 0791 752-3900

Zimmer: 218

Steuernummer: **28 84 060/08561**

Länder-Nr.	FA-Nr.
------------	--------

(Bei Antwort bitte angeben) **SG: V/51**

Sicherheits-Nummer: 28 84 05010263

Länder-Nr.	FA-Nr.
------------	--------

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Ziemer Isoliertechnik GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Hohenstadterstr. 9, 74523 Schwäbisch Hall

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2016**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Trakis

